

Az.: 6 B 287/22
6 L 658/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 17. Januar 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2022 - 6 L 658/22 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Widerruf ihres Kleinen Waffenscheins.
- 2 Auf ihren Antrag vom 21. Mai 2019 erteilte die Kreisverwaltung Kaiserslautern der Antragstellerin am 3. Juni 2019 eine waffenrechtliche Erlaubnis Nr. (Kleiner Waffenschein) zum Führen einer Schreckschusspistole.
- 3 Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) teilte der - infolge Umzugs der Antragstellerin zuständigen - Ordnungsbehörde des Antragsgegners mit Schreiben vom 19. Juli 2022 mit, dass die Antragstellerin nach der ihr übermittelten Mitteilung der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz vom 7. Juli 2022 auf einer beschlagnahmten Mitgliederliste der Partei „Der III. Weg“ als Fördermitglied geführt werde. Als Eintrittsdatum sei auf dieser Liste der 7. Juli 2018 vermerkt. Ein Austrittsdatum sei nicht bekannt, weswegen davon auszugehen sei, dass die Antragstellerin immer noch Fördermitglied sei. Die Partei „Der III. Weg“ stelle sich als ein Personenzusammenschluss im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG dar, der Bestrebungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG verfolge. Das Parteiprogramm der Partei „Der III. Weg“ und das Parteiprogramm der NSDAP verbinde der jeweils zugrundeliegende biologische Volksbegriff. So fordere die Partei „Der III. Weg“ in ihrem Programm „die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes“ und „die Beibehaltung der nationalen Identität des deutschen Volkes“, die es vor Überfremdung zu schützen gelte.

- 4 Nach vorheriger Anhörung widerrief der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin mit Bescheid vom 31. August 2022 die von der Kreisverwaltung Kaiserslautern ausgestellte waffenrechtliche Erlaubnis Nr. (Nr. 1), forderte sie auf, den Kleinen Waffenschein innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei seinem Ordnungsamt abzugeben (Nr. 2), untersagte ihr den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition aller Art und gab der Antragstellerin auf, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids alle in ihrem Besitz befindlichen Waffen sowie die in Ihrem Besitz befindliche Munition einem Berechtigten zu überlassen und dies dem Antragsgegner nachzuweisen (Nr. 3), drohte ihr im Falle nicht fristgemäßer Erfüllung der Auflagen in Nr. 2 und 3 ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € an (Nr. 4) und ordnete hinsichtlich der Anordnungen Nr. 2 bis 4 die sofortige Vollziehung an. Ihr liege ein Schreiben des LfV vom 19. Juli 2022 vor, wonach die Antragstellerin seit 2018 Fördermitglied der Partei „Der III. Weg“ sei. Sie habe in den letzten fünf Jahren somit eine Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b WaffG unterstützt und dadurch ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit verloren. Anhaltspunkte, die eine Ausnahme von der Regelvermutung des § 5 Abs. 2 WaffG rechtfertigen würden, seien der Waffenbehörde nicht bekannt.
- 5 Hiergegen hat die Antragstellerin am 8. September 2022 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen Nr. 1 des angefochtenen Bescheids und auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen dessen Nr. 2 bis 4 abgelehnt. Entgegen der Annahme des Antragsgegners im angefochtenen Bescheid könne der Widerruf des Kleinen Waffenscheins sowie die Anordnung eines Waffen- und Munitionsverbots wegen der Fördermitgliedschaft der Antragstellerin in der Partei „Der III. Weg“ allerdings nicht auf § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG gestützt werden. Diese Vorschrift nehme den Einzelverfassungsfeind in den Blick, der selbst aktiv verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Hierzu habe der Antragsgegner keine Feststellungen getroffen und solche seien der Kammer auch sonst nicht bekannt. Die Fördermitgliedschaft der Antragstellerin erfülle jedoch die Regelunzuverlässigkeitstatbestände in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG. Die Partei „Der III. Weg“ verfolge Bestrebungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb WaffG. Hierzu werde auf die Einschätzung des Landesamtes

für Verfassungsschutz im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2021 (S. 38 ff.) verwiesen. Im Übrigen werde diese Feststellung von der Antragstellerin auch nicht infrage gestellt. Anders als die Antragstellerin meine, schließe der Vereinigungsbegriff in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG auch Parteien ein, wie schon die Gesetzesmaterialien zeigten. Weder der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drs. 19/875 S. 36) noch dem Wortlaut der Gesetzesfassung könne entnommen werden, dass die Mitgliedschaft in politischen Parteien erst dann Grundlage für die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit sein solle, wenn diese durch das Bundesverfassungsgericht verboten worden seien oder dieses Verbot vom Bundesverfassungsgericht nur deshalb nicht ausgesprochen worden sei, weil die Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele durch die Partei nicht als zumindest möglich erscheine.

- 7 Der Begriff der „Mitgliedschaft“ in einer Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG erfasse nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift auch eine solche Fördermitgliedschaft. Zwar verfügten Fördermitglieder - im Unterschied zu vollen Mitgliedern - nach den Statuten der Partei „Der III. Weg“ nur über Informations-, nicht aber über aktive Mitgliedschaftsrechte. Jedoch komme es für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nicht auf die Ausgestaltung der Mitgliedschaft an. Ausreichend sei mit Blick auf die prophylaktische Zielsetzung des Waffenrechts, dass das Mitglied einer Partei oder einer Vereinigung durch eine Mitgliedschaft deren Zwecke entweder durch aktive Teilnahme oder auch durch bloße Zuwendung von Geldmitteln fördere.
- 8 Zudem erfülle die Fördermitgliedschaft der Antragstellerin die Voraussetzungen des Regelunzuverlässigkeitstatbestands nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG, da die Antragstellerin mit ihren Förderbeiträgen eine Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG unterstütze.

II.

- 9 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen Nr. 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 31. August 2022 anzuordnen und gegen Nr. 2 bis 4 des Bescheids wiederherzustellen.

- 10 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs oder der Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides (vgl. zum Widerruf: BVerwG, Urt. vom 16. Mai 2007 - 6 C 24.06 -, juris Rn. 35). Liegt - wie im Streitfall - noch kein Widerspruchsbescheid vor, ist dies der Zeitpunkt der Entscheidung des Senats. Die Prüfung richtet sich daher nach den Vorschriften des Waffengesetzes vom 1. April 2003 (BGBl. I 2002, S. 3970; 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328).
- 11 1. Entgegen der Beschwerde sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG aufgeführten Tatbestände, nach denen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen im Regelfall von der Unzuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen ist, auch auf Mitglieder oder Unterstützer von Parteien anzuwenden, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht noch nicht in einem Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 4 GG festgestellt hat oder für die das Bundesverfassungsgericht zumindest festgestellt hat, dass sie auf die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgen.
- 12 Zur Begründung ihrer abweichenden Meinung trägt die Antragstellerin vor, die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Partei „Der III. Weg“ eine Vereinigung im Sinne des §§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG sei, widerspreche dem mit klassischen Auslegungsmethoden ermittelten Inhalt des Begriffs Vereinigung. Sowohl die grammatische (dazu a), als auch die historische (dazu b), systematische (dazu c) und teleologische Auslegung (dazu d) sprächen für die engere Auslegung von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG, wonach die Anwendung des Begriffs „Vereinigung“ auf Parteien beschränkt sei, deren Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht entweder in einem Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 4 GG festgestellt worden sei oder für die das Bundesverfassungsgericht zumindest festgestellt habe, dass die Partei auf die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolge.
- 13 Damit dringt die Antragstellerin nicht durch. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, dass der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG sich auf Mitglieder von Vereinigungen ohne Einschränkung und damit auch auf Mitglieder von Parteien bezieht. Gegen die Auslegung des Begriffs „Vereinigung“ in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG durch das Verwaltungsgericht gibt es nichts zu erinnern. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG und § 5 Abs. 2 Nr. 2

WaffG sind nebeneinander anwendbar (vgl. zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a des Waffengesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2002 [BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957], zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 [BGBl. I S. 3154], WaffG a. F.: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 8.18 -, juris Rn. 15). Hieran hat sich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) nichts geändert.

- 14 a) Entgegen der Beschwerde deckt sich die Auslegung des Begriffs „Vereinigungen“ durch das Verwaltungsgericht mit dem Wortlaut des Waffengesetzes (vgl. zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F.: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 8.18 -, juris Rn. 15). Das Waffengesetz unterscheidet in § 5 Abs. 2 WaffG zwischen „Parteien“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG), „Vereinen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a WaffG) und „Vereinigungen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG). Unter einer „Vereinigung“ versteht man einen Personenzusammenschluss zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Das trifft auf Vereine und Parteien gleichermaßen zu. Parteien sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 VereinsG ist Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürliche oder juristische Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Der Wortlaut spricht daher eindeutig für und nicht gegen die vom Verwaltungsgericht vertretene Auslegung, wie die Antragstellerin meint.
- 15 b) Auch die historische Auslegung führt nicht zu dem von der Antragstellerin gewünschten Auslegungsergebnis.
- 16 Die Antragstellerin stützt sich für ihre Auffassung auf folgende Passage in der Begründung des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drs. 19/15875 S. 36): „Unter den geänderten § 5 Absatz 3 Nummer 3 fallen auch Parteien, bei denen das Bundesverfassungsgericht im Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 des

Grundgesetzes festgestellt hat, dass sie auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zielende Bestrebungen verfolgen, deren Verbot mangels Anhaltspunkten, die die Zielerreichung zumindest möglich erscheinen lassen, jedoch nicht ausgesprochen wurde.“ Diese Vorschrift sei eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris R. 15, 28 ff.), in der das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt habe, dass die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolge, für sich genommen nicht ausreiche, um die Annahme der waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit zu begründen. Vor diesem Hintergrund sei die obige Begründung des Gesetzgebers dahin zu verstehen, dass sich § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG nur auf Mitglieder von solchen Parteien beziehen könne, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht in einem Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG festgestellt habe, dass sie auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abzielende Bestrebungen verfolgen, deren Verbot mangels Anhaltspunkten, die die Zielerreichung zumindest möglich erscheinen lassen, jedoch vom Bundesverfassungsgericht nicht ausgesprochen worden sei.

- 17 Diese Auffassung trifft nicht zu. Dagegen spricht schon das Verständnis des Gesetzgebers vom Begriff „Vereinigung“. Nach der Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 11. Dezember 2019 (BT-Drs. 19/15875 S. 36), auf welche die in Rede stehende Verschärfung des Waffengesetzes zum dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) zurückgeht, geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass Parteien generell „Vereinigungen“ im Sinne des Waffengesetzes sind. In der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Begriff „Vereinigung“ als Oberbegriff sowohl „Vereine“ im Sinne des Vereinsgesetzes als auch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes (§ 2 Abs. 1 PartG) umfasse.
- 18 Richtig ist, dass die mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz durch § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG vollzogene Erstreckung der waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit auf die bloße Mitgliedschaft in Vereinigungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 15, 28 ff.) zu sehen ist, wie die Begründung der Beschlussempfehlung zeigt (BT-Drs. 19/15875 S. 36). Die Antragstellerin übersieht jedoch, dass der Gesetzgeber - wie oben ausgeführt - den Begriff „Vereinigung“ übereinstimmend mit den Legaldefinitionen in §

2 Abs. 1 Satz 1 PartG und § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz als Oberbegriff versteht, indem er ausdrücklich darauf in der Begründung hinweist, dass dieser Begriff sowohl Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes als auch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes umfasse (BT-Drs. a. a. O.). Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „auch“ in der von der Antragstellerin angeführten Passage der Begründung zur Beschlussempfehlung nur so zu verstehen, dass der Begriff „Vereinigung“ sich eben auch, aber nicht ausschließlich auf Parteien bezieht, die vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten worden sind, für die es aber in einem Parteiverbotsverfahren zumindest festgestellt hat, dass sie verfassungswidrige Bestrebungen verfolgt.

- 19 Des Weiteren kann die Antragstellerin für ihre Auffassung auch nichts daraus herleiten, dass der Gesetzgeber in der Begründung zur Beschlussempfehlung (BT-Drs. 19/15975 S. 36) darauf hingewiesen hat, dass die zuständige Waffenbehörde „bei der Beurteilung der Frage, ob ein (noch) nicht nach dem Vereinsgesetz verbotener oder mit einem Betätigungsverbot belegter Verein verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 verfolgt ...die Einschätzung der Fachbehörden (Verfassungsschutzämter) einholen“ kann. Auch hieraus will die Antragstellerin den Schluss ziehen, dass der Rückgriff auf eine Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden mit Blick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien (Art. 21 GG) nach dem Willen des Gesetzgebers auf solche Parteien beschränkt sei, bei denen die Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht noch nicht im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens nach Art. 21 Abs. 2 GG festgestellt wurde oder deren Verbot mangels Anhaltspunkten, die die Zielerreichung zumindest möglich erscheinen, jedoch nicht ausgesprochen wurde.
- 20 Dagegen spricht zunächst § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG, wonach die zuständige Waffenbehörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung von der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde die Auskunft einzuholen hat, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG begründen. Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung nicht auf Mitglieder oder Unterstützer bestimmter Vereinigungen, insbesondere nicht auf Mitglieder von Parteien beschränkt, für die das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass sie Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Feststellung, ob eine Partei Bestrebungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG verfolgt, nicht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorbehalten ist. Das Tatbestandsmerkmal der „Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige

Ordnung gerichtet sind“, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff vielmehr der uneingeschränkten Prüfung durch die Verwaltungsgerichte. Diese Entscheidungskompetenz ist nicht dadurch eingeschränkt, dass die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Art. 21 Abs. 4, § 46 BVerfGG dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist (zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F.: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 23).

- 21 Auch ist in der Rechtsprechung geklärt, dass für eine engere, die Mitglieder von Parteien ausnehmende Auslegung des Begriffs „Vereinigung“ in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG, wie sie die Antragstellerin mit Blick auf § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG und mit Rücksicht auf das sog. Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich für geboten hält, kein Anlass besteht. Der den politischen Parteien durch Art. 21 GG zugesprochene verfassungsrechtliche Rang steht der Anwendung dieses Regelunzuverlässigkeitstatbestands auf Mitglieder politischer Parteien, die nicht verboten sind, nicht entgegen (st. Rspr. zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F.: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 14, v. 30. September 2009 - 6 C 29.08 -, juris Rn. 13 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 19. Oktober 2022 - 6 B 171/22 -, juris Rn. 13; Urt. v. 16. März 2018 - 3 A 556/17 -, juris Rn. 31; s. auch BVerfG, Beschl. v. 19. Juni 2019 - 2 BvR 2299/15 -, juris Rn. 27).
- 22 Die Antragstellerin hat keine Gründe dafür vorgetragen, weshalb die von Art. 21 GG geschützte Mitwirkung der Parteien, insbesondere der Partei „Der III. Weg“, an der politischen Willensbildung durch die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit eines ihrer Mitglieder oder Fördermitglieder beeinträchtigt sein soll. Dafür ist auch sonst nichts ersichtlich. Zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung bedürfen Parteimitglieder keinerlei Waffenbesitzes. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung der politischen Willensbildung ist eher fernliegend. Denn es ist unwahrscheinlich, dass die Aussicht der Nichterteilung, des Widerrufs oder der Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei einem beachtlichen Teil der Anhänger der Partei dazu führen könnte, von jedweden Aktivitäten für die Partei abzusehen (vgl. zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F.: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 18; zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG: SächsOVG, Beschl. v. 19. Oktober 2022 - 6 B 171/22 -, juris Rn. 13). Jedenfalls wäre, selbst wenn man einen mittelbaren Eingriff annähme (in diese Richtung: Nitschke, Waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit von AfD-Mitgliedern, NJW 2023, 3261 Rn. 20), dieser durch kollidierendes Verfassungsrecht, nämlich die Schutzverpflichtung des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gerechtfertigt (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 19; Nitschke a. a. O. Rn. 25).

- 23 c) Die Antragstellerin beruft sich auch ohne Erfolg darauf, dass ihr Auslegungsergebnis durch die Systematik des Gesetzes bestätigt werde.
- 24 Dies begründet sie damit, dass § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG auf eine Wohlverhaltensfrist von zehn Jahren, hingegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG auf eine Wohlverhaltensfrist von fünf Jahren abstelle. Aus dieser Differenzierung, so die Antragstellerin, ergebe sich, dass der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG einen anderen Vereinigungsbegriff zugrunde lege als in § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG. Eine solche Schlussfolgerung ist jedoch fernliegend. Der Gesetzgeber differenziert in den Nummern 2 und 3 entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht durchgängig zwischen Parteien und Vereinen und etabliert auch kein „Stufensystem“, das zwischen Vereinen und Parteien unterscheidet. Vielmehr erfassen sowohl Nummer 2 als auch Nummer 3 jeweils Vereine und Parteien, in Nummer 2 getrennt in Buchst. a und b, in Nummer 3 in Buchst. b und c jeweils unter dem Oberbegriff „Vereinigungen“. Ein „Stufensystem“ besteht im Hinblick auf die unterschiedlichen Wohlverhaltensfristen allenfalls zwischen verbotenen Vereinigungen, bei denen eine Wohlverhaltensfrist von zehn Jahren normiert ist, und nicht verbotenen Vereinigungen, bei denen - ebenso wie beim Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen als Einzelner - eine Wohlverhaltensfrist von fünf Jahren festgelegt ist. Damit differenziert der Gesetzgeber im Hinblick auf die Wohlverhaltensfrist zwischen verbotenen und nicht verbotenen Vereinigungen, nicht zwischen Parteien und Vereinen. Für den Vereinigungsbegriff und das Verhältnis von Parteien und Vereinen im Waffengesetz kann deshalb aus der Differenzierung nichts abgeleitet werden.
- 25 Die Differenzierung ist im Übrigen nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber steht im Bereich der Gefahrenabwehr eine weite Beurteilungs- und Einschätzungsprärogative zu. Bei der Einschätzung von Gefahren, die der Allgemeinheit drohen, und bei der Beurteilung der Maßnahmen, die der Verhütung und Bewältigung dieser Gefahren dienen sollen, ist der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers erst überschritten, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für derartige Maßnahmen abgeben können (zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F.: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 19; SächsOVG, Beschl. v. 19. Oktober 2022 - 6 B 171/22 -, juris Rn. 14). Dies ist hier nicht ersichtlich. Es ist nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber bei Vereinen, die einem (allgemeinen) bestands- oder rechtskräftigen Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a WaffG) und bei Parteien, bei denen das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit festgestellt hat, eine

längere Wohlverhaltensfrist regelt als in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c WaffG, in denen eine solche Entscheidung (noch) nicht vorliegt. Während Nummer 1 ein Partei- oder Vereinsverbot, also zumindest die verbindliche Feststellung erfordert, dass die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG, Art. 21 Abs. 2 und 4 GG), genügt es bei Nummer 3, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Vereinigung solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat. An die Mitgliedschaft in einer in einem förmlichen Verbotsverfahren verbotene Vereinigung bei pauschaler Betrachtung einschneidendere Rechtsfolgen anzuknüpfen als an die Mitgliedschaft in einer nicht in einem förmlichen Verbotsverfahren verbotenen und damit jedenfalls prima facie erlaubten Vereinigung, bei der aber Tatsachen auf verfassungsfeindliche oder gegen die Völkerverständigung oder auswärtige Belange der Bundesrepublik gerichtete Bestrebungen oder Gewalt hindeuten, lässt sich sachlich begründen, zumal bei Nummer 2 - einem Verbot - die Verfassungswidrigkeit für das Mitglied auch auf der Hand liegt, was der Zuverlässigkeitsbeeinträchtigung typischerweise höheres Gewicht verleihen kann.

- 26 d) Die Antragstellerin dringt auch nicht mit ihrer teleologischen Auslegung durch, für die sie ebenfalls die oben angeführten Passagen aus der Begründung zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat heranzieht. Diese gibt nichts für eine einschränkende Auslegung des Vereinigungsbegriffs her. Vielmehr spricht die teleologische Auslegung eindeutig für eine uneingeschränkte Anwendung des Begriffs „Vereinigung“ auf Parteien. Zentrales Anliegen des Waffengesetzes ist, den Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Waffenbesitzern zu verstärken, d. h. das mit jedem Waffenbesitz verbundene Risiko zu minimieren und nur bei Personen hinzunehmen, die das Vertrauen verdienen, in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst mit der Waffe umzugehen. Wegen der extremen Gefährlichkeit des Umgangs mit Waffen ist der Staat verfassungsrechtlich gehalten, die Allgemeinheit vor unzuverlässigen Waffenbesitzern wirksam zu schützen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG herzuleitende allgemeine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit berechtigt den Gesetzgeber, Gründe für eine regelmäßig anzunehmende waffenrechtliche Unzuverlässigkeit auch im Verhältnis zu Mitgliedern und Anhängern politischer Parteien aufzustellen und auszugestalten (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 19) und etwa auf veränderte Gefahrenlagen, die auf den Besitz von Waffen durch Extremisten zurückgehen (Mordfall

Regierungspräsident W..... L..... im Jahr 2019 oder Mordanschläge durch den Nationalsozialistischen Untergrund im Zeitraum von 2000 bis 2007), zu reagieren.

- 27 2. Es spricht entgegen der Beschwerde auch Überwiegendes dafür, dass die Antragstellerin die Partei „Der III. Weg“ durch ihre Fördermitgliedschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG unterstützt. Dabei kann der Senat die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei der Partei „Der III. Weg“ um eine Partei handelt, die Bestrebungen verfolgt, welche im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, zugrunde legen, da diese Feststellung von der Beschwerde nicht in Zweifel gezogen wird.
- 28 Vereinigungen können durch Einzelne auf vielfältige Weise gefördert werden, wie etwa durch einmalige oder regelmäßige finanzielle Zuwendungen oder Sachzuwendungen, durch das Zurverfügungstellen eines Vereinsheims oder in Form des Werbens für die Vereinigung. Das Unterstützen einer Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG ist von einem bloßen Sympathisieren abzugrenzen und setzt daher voraus, dass die Vereinigung konkret und bewusst gefördert wird und zwar in Kenntnis und mit einer gewissen Billigung ihrer Ziele und Zwecke (Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage 2022, § 5 WaffG Rn. 55; Gade, WaffG, 3. Aufl. 2022 § 5 Rn. 29 f.). Diese Prüfung bedarf einer Wertung aller Umstände des Einzelfalls. Eine solche Förderung ist bei der Fördermitgliedschaft gegeben, die grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Mit ihr bringt der Zuwendende seine persönliche Bindung an die Vereinigung zum Ausdruck und es kann angenommen werden, dass er die Ziele und Zwecke der Vereinigung und damit auch die von ihr verfolgten verfassungswidrigen Bestrebungen im Großen und Ganzen billigt. Sie zeigt nach außen erkennbar, dass der Zuwendende die Vereinigung bewusst fördert und er nicht lediglich mit ihr sympathisiert.
- 29 Eine Unterstützungshandlung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG setzt entgegen der Beschwerde nicht voraus, dass der Betreffende die Vereinigung über die regelmäßige finanzielle Förderung hinaus zusätzlich durch weitere, nach außen gerichtete Betätigungen dergestalt unterstützt, dass die Vereinigung dadurch in ihrer Existenz gesichert wird. Das von der Antragstellerin zur Begründung ihrer Ansicht angeführte Urteil des Sächsischen Obergerichts (SächsOVG, Urt. v. 16. März 2018 - 3 A 556/18 -, juris Rn. 52) bezieht sich auf den Regelunzuverlässigkeitstatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a des Waffengesetzes

in der Fassung vom 11. Oktober 2002, geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154), wonach Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Zu dieser Vorschrift hat das Bundesverwaltungsgericht in der Revision festgestellt, aus dem systematischen Verhältnis zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG a. F. folge, dass die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolge, für sich genommen nicht ausreiche, um den Tatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. zu erfüllen und von einer Unterstützung dieser Bestrebungen durch den Betroffenen auszugehen (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2018 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 28). Nach dieser Rechtslage bedurfte es zur Abgrenzung zwischen relevanten Unterstützungshandlungen und lediglich untergeordneten Aktivitäten, wie etwa der bloßen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, zudem einer nach außen gerichteten Unterstützungshandlung.

- 30 Mit der Neufassung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG lässt der Gesetzgeber nunmehr jedoch bereits die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG als Regelunzuverlässigkeitstatbestand genügen. Einer zusätzlichen, nach außen gerichteten Aktivität bedarf es seither nicht mehr. Der Gesetzgeber bewertet die mitgliedschaftliche Einbindung in eine solche Vereinigung für gewichtiger aussagekräftig als eine bloße Unterstützung von außen und daher zumindest ebenso geeignet, Zweifel daran zu begründen, dass eine Person mit Waffen verantwortungsvoll umgeht (BT-Drs. 19/15875 S. 36). Genügt für die Annahme der regelmäßigen waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit aber nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG seit Erlass des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes schon die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG, so kann es für das Tatbestandsmerkmal des Unterstützens im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG - um einen Wertungswiderspruch gegenüber § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG zu vermeiden - im Fall der Fördermitgliedschaft grundsätzlich auch keiner weitergehenden, nach außen gerichteten Unterstützungshandlungen des Betreffenden (mehr) bedürfen. Denn der Gesetzgeber sieht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG jedes Vollmitglied in einer Vereinigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG regelmäßig als unzuverlässig an. Regelmäßig unzuverlässig ist daher auch derjenige, der von seinen aktiven Mitgliedsrechten nicht Gebrauch macht, sondern dessen Mitgliedschaft sich auf

die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen beschränkt und damit dem Fördermitglied praktisch gleichsteht.

- 31 Liegen die Voraussetzungen der regelhaften waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit hiernach mit hoher Wahrscheinlichkeit vor, kann dahinstehen, ob die bloße Fördermitgliedschaft in einer Partei - wie vom Verwaltungsgericht festgestellt - zudem als Mitgliedschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG zu bewerten ist. Dafür könnte sprechen, dass die Fördermitgliedschaft - im Unterschied zur Unterstützung in Form einer Einzelspende - ähnlich wie die Vollmitgliedschaft grundsätzlich auf Dauer und damit auf eine dauerhafte Unterstützung einer Partei oder eines Vereins ausgerichtet ist. Dagegen könnte sprechen, dass Fördermitglieder in der Regel - und so auch nach der Satzung der Partei „Der III. Weg“ - keine Mitwirkungsrechte, sondern nur Informationsrechte zustehen.
- 32 4. Weder trägt die Beschwerde Umstände vor, die eine Ausnahme von der Regelunzuverlässigkeit der Antragstellerin begründen könnten (atypischer Fall), noch sind solche hier ersichtlich. Die Antragstellerin ist der Feststellung des Verwaltungsgerichts nicht entgegengetreten, dass sie seit 2018 Fördermitglied in der Partei „Der III. Weg“ ist. Anhaltspunkte dafür, dass sie sich von gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen dieser Partei oder ihrer Mitglieder distanziert hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 6 C 9.18 -, juris Rn. 33 ff.), sind nicht erkennbar.
- 33 5. Mangels Geltendmachung durch die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren kann die Beschwerde nicht deshalb Erfolg haben, weil der Antragsgegner den Kleinen Waffenschein nicht widerrufen durfte, sondern ihn wohl allenfalls hätte zurücknehmen können und die Voraussetzungen für eine Rücknahme fraglich sind.
- 34 Die Antragstellerin war im Zeitpunkt seiner Erteilung durch die Kreisverwaltung Kaiserlautern am 21. Mai 2019 bereits Fördermitglied in der Partei „Der III. Weg“, sodass es sich bei ihrer Fördermitgliedschaft nicht um eine nachträglich eingetretene Tatsache handeln dürfte. Nach § 45 Abs. 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Hingegen ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Tatsachen im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG nur dann nachträglich eintreten sind, wenn sich nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis die tatsächlichen

Umstände ändern, wobei die Änderung der Rechtslage - also die nach diesem Zeitpunkt mit der Einfügung von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetzes -

3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) bewirkte Verschärfung des Waffengesetzes - keine Änderung der Sachlage bewirkt (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007 - 6 C 24.06 -, juris LS u. Rn. 38 f.).

- 35 Die Antragsgegnerin hätte den Kleinen Waffenschein deshalb wohl nicht widerrufen dürfen, sondern prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 45 Abs. 1 WaffG vorliegen.
- 36 Dies wurde von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren jedoch nicht (mehr) gerügt. Sie hat in der in ihrer Beschwerdebegründung dargestellten Verfahrensgeschichte (Abschnitt A) in indirekter Rede zwar vorgetragen, den angefochtenen Bescheid auch insoweit angegriffen zu haben. Sie hat dieses Vorbringen in der „rechtlichen Würdigung“ des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses (Abschnitt B) aber weder erneut aufgegriffen noch hat sie auf dieses erstinstanzliche Vorbringen verwiesen, weswegen der Senat den Beschluss des Verwaltungsgerichts unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Es handelt sich auch um keinen so offenkundigen Umstand, dass er durch den Senat ohne entsprechenden Vortrag berücksichtigt werden müsste (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2008 - 5 BS 239/07 -, juris Rn. 6 ff.). Insbesondere bedarf es noch einer Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Rücknahme vorliegen, die deshalb dem Antragsgegner bzw. der Widerspruchsbehörde zunächst obliegt. Zur weiteren Sachbehandlung weist der Senat indes darauf hin, dass § 45 Abs. 1 WaffG der Korrektur einer rechtswidrigen Erlaubniserteilung, für die die damaligen tatsächlichen und rechtlichen Umstände maßgeblich waren, dient (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007 - 6 C 24.06 -, juris Rn. 49; BayVG, Beschl. v. 20. September 2023 - 24 CS 23.650 -, juris Rn. 13, 29). Die Prüfung nach § 45 Abs. 1 WaffG, ob der Antragstellerin die Erteilung des Kleinen Waffenscheins von der Kreisverwaltung Kaiserslautern hätte versagt werden müssen, wäre daher wohl an den Vorschriften des Waffengesetzes in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Kleinen Waffenscheins am 21. Mai 2019 gültigen Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert, auszurichten.

- 37 6. Auch die weiteren Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu den im Bescheid getroffenen Nebenentscheidungen wurden von der Beschwerde nicht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 VwGO entsprechend gerügt und bedürfen daher keiner Prüfung durch den Senat.
- 38 7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 39 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 40 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Groschupp

Schröter